

zwar die im vorigen §. bestimmte Ungehorsamsstrafe verwirkt; es findet jedoch ein weiteres Verfahren zu Erlangung einer wahrheitsgemäßen Angabe gegen dieselbe nicht Statt. Dagegen kann die Geschwängerte sowohl in diesem Falle, als auch wenn sie eine Mannsperson, welche den ihr beigemessenen fleischlichen Umgang gänzlich in Abrede stellt, oder einen Auswärtigen, zu dessen Vernehmung nicht zu gelangen ist, als ihren Schwängerer bezeichnet hat, von der Behörde bis nach Befreiung des Anlasses unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden und letztere ist dabei gleichzeitig zu sachgemäßen provisorischen Verfügungen ermächtigt.

§. 5.

Ausländische Handwerksgesellen, welche sich der außerehelichen Schwängerung einer hiesländischen Weibsperson schuldig gemacht haben, sind, dafern sie nicht binnen einvierteljähriger ihnen von der Behörde einzuräumender Frist ihre Aufnahme im hiesigen Lande erlangen oder wenigstens die ihnen erteilte Aufnahmefürsicherung beschwören, gänzlich auszuweisen. Die bisher für die Städte Streez und Zelenobda in beschränkter Weise bestandene ähnliche Einrichtung findet hierdurch eine erweiterte Anwendung.

§. 6.

Gegen die, die Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen bezweckenden Anordnungen und Verfügungen der Ortspolizeibehörden findet zwar Recurs an unsere Landesregierung Statt, es hat derselbe jedoch keine Suspensivkraft.

**II.**

**Von den durch Schwängerung außer der Ehe bedingten Rechten und Verpflichtungen.**

§. 7.

Durch die Geburt eines außer der Ehe erzeugten Kindes entsteht für den Vater desselben die Verbindlichkeit

- a) die Kosten der Entbindung der Mutter des Kindes und der Taufe des letzteren zu bezahlen,
- b) den Aufwand des Wochenbettes zu bestreiten,